



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und  
Vogteiverhältnisse von der Gründung des Klosters im  
Jahre 823 bis zum Abschluß der Erbschutzverträge des  
Jahres 1434**

**Klohn, Otto**

**Hildesheim, 1914**

Schluß: Das Verhältnis der Abtei Corvey zu Braunschweig und Hessen im  
15. und 16. Jahrhundert.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-67709](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-67709)

### Schluß.

Betrachtet man das Schicksal, das die Schutzverträge vom Jahre 1434 hatten, so läßt sich ein erheblicher Unterschied wahrnehmen. Daß die Bestimmung des braunschweigischen Schutzvertrages, jeder Abt solle nicht eher einen Anspruch auf Huldigung erhalten, als bis er die Satzungen des braunschweigischen Vertrages zu halten gelobt hätte, erfüllt worden sei, wird nicht überliefert. Überhaupt ist nur einmal der braunschweigische Schutzvertrag vom Jahre 1434 erneuert worden. Es geschah dies, als im Jahre 1450 das Stift mit seinem Abte Arnold von Malsburg, der seine Familie auf Kosten der Abtei bereichern wollte, in Feindschaft lag.<sup>1)</sup> Doch abgesehen hiervon stellten die Herzöge von Braunschweig stets nur der Stadt Hörter einen Schutzbrief aus, der aber regelmäßig nur für einige Jahre Geltung haben sollte und von der Stadt mit einer großen Geldsumme erkauf werden mußte.<sup>2)</sup> Diese Schutzbriefe erhielt die Stadt Hörter im Jahre 1441 auf fünf Jahre, 1453 auf drei Jahre, 1480 auf sechs Jahre, 1493 auf zwanzig Jahre, 1508 auf zehn und 1517 auf zwanzig Jahre.<sup>3)</sup>

Zuweilen hatten die Schutzbriefe, die die braunschweigischen Herzöge der Stadt Hörter ausstellten, keine zeitliche Begrenzung, so die von den Jahren 1497, 1500, 1547, 1568 und 1589.<sup>4)</sup> Die Veranlassung zu diesen Schutzbriefen boten wohl stets die nie ruhenden Streitigkeiten der Stadt mit dem Stifte oder aus-

<sup>1)</sup> Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften Band V 961. — St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Mf. LXXVIII 69. — Diarium Europaeum 143. — Kampschulte zu 1450. — Robitzsch 7.

<sup>2)</sup> Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften Band V 961—963.

<sup>3)</sup> Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V 961—963. — St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Mf. LXXVIII 69. — Diarium Europaeum 143. — Kampschulte zu 1517. — Robitzsch 8.

<sup>4)</sup> Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften Band V 961—963. — Kindlinger Handschriften des St. A. Münster, Mf. LXXVIII 69. — Diarium Europaeum 143. — Kampschulte zu 1547 und 1568.



wärtigen Feinden. Natürlich mußte dadurch die Stadt dem Stifte immer mehr entfremdet werden.

Doch nicht nur Hörter, sondern auch andere Teile des Abteigebietes entzogen sich, durch Braunschweig hierin unterstützt, allmählich der Herrschaft des Corveyer Abtes. Besonders taten dies die links der Weser gelegenen Corveyer Dörfer Stahle, Albaren und Lächtringen.<sup>1)</sup>

Da der Schutzvertrag mit Herzog Otto von Braunschweig vom 4. April 1434 nur einmal, im Jahre 1450, erneuert wurde, gewann es für die Befestigung der braunschweigischen Macht im Fürstentum Corvey eine große Bedeutung, daß nach dem Tode des Grafen Moritz von Pyrmont die Edelvogtei des Corveyer Stiftes auf die Herzöge von Braunschweig übertragen wurde.<sup>2)</sup> War diese auch, wie oben ausgeführt wurde,<sup>3)</sup> zu einem Ehrenamte herabgesunken, so war sie doch mit einer Reihe von Belehnungen verbunden und brachte ferner den welfischen Fürsten ideelle Vorteile.<sup>4)</sup> Als solcher ist es vor allem anzusehen, daß der an der Vitusprozession teilnehmende braunschweigische Abgesandte den Vorsitz bei der Tafel führte, die nach der Prozession stattfand, eine Ehre, die vertragsmäßig festgesetzt worden war.<sup>5)</sup>

Ein ganz anderes Bild als das des braunschweigischen bietet das Schicksal des hessischen Schutzvertrages vom 2. Juni 1434. Die Bestimmung dieses Vertrages, er solle bei jedem Regierungswechsel im fürstlich hessischen Hause und im Corveyer Stifte erneuert werden, fand stets Anwendung.<sup>6)</sup>

Seine erste Erneuerung fand er 1443, ferner 1458, 1485, 1493, 1513, 1516, 1556 durch Philipp den Großmütigen, ebenso in den Jahren 1567, 1586, 1593 usw.<sup>7)</sup> Gemäß der Bestimmung vom 2. Juni 1434 stellten die Äbte von Corvey

<sup>1)</sup> Wigand, Güterbesitz 159. — Metternich 126.

<sup>2)</sup> S. 63.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V 794.

<sup>5)</sup> Ebenda.

<sup>6)</sup> Rommel IV 320.

<sup>7)</sup> Ledderhose 129. — Rommel II 204. — Kampschulte zu 1458, 1516, 1556 und 1567.



einen mit Siegel des Kapitels und der Stadt Hörter versehenen Reversbrief an die Landgrafen aus und erhielten darauf den Schutzbrief ausgehändigt.<sup>1)</sup> Es hatte sich ein festgeregeltes Zeremoniell herausgebildet, die Feierlichkeiten in Corvey und Hörter, die Eidesleistung des Rates und der Bürgerschaft an den landgräflichen Abgesandten waren genau bestimmt.<sup>2)</sup>

Stellte somit der hessische Schutz in den unruhigen Zeiten des 15. und 16. Jahrhunderts für Corvey einen steten, festen Rückhalt dar, so wurde in der Reformation der Corveyer Abt durch den hessischen Schutzherrn, Philipp den Großmütigen aufs empfindlichste geschädigt. Denn als der Landgraf im Jahre 1533 in Hörter einen Landtag abhielt, ließ er durch seinen Hofprediger Konrad im landgräflichen Quartiere evangelisch predigen, wozu die Einwohner von Hörter freien Zutritt hatten. Dies bot den Anlaß zur Gründung einer protestantischen Gemeinde in Hörter.<sup>3)</sup> Durch das Hinneigen der Stadt zur neuen Lehre aber wurde der Abt von Corvey, dessen weltliche Herrschaft in Hörter schon lange erschüttert war, nun auch in seiner Stellung als geistliches Oberhaupt ungemein geschädigt.

Die durch Landgraf Philipp den Großmütigen im Jahre 1533 und auch sonst stets geförderte Reformation in Hörter hat somit dazu gedient, die Stadt der Abtei noch mehr zu entfremden.<sup>4)</sup> Gingegen stellten sich die braunschweigischen Herzöge bei allen Streitigkeiten zwischen Abt und Stadt auf die Seite des Landesherrn<sup>5)</sup> und bildeten so ein Gegengewicht gegen die durch die Landgrafen von Hessen begünstigten Sonderungsbestrebungen der Stadt Hörter.

<sup>1)</sup> Ledderhose 137.

<sup>2)</sup> Ledderhose 137. — Rommel IV 321.

<sup>3)</sup> Redegeld 48. — Rommel VI 109.

<sup>4)</sup> Rommel VI 182. — Robitsch 9. — Redegeld 49.

<sup>5)</sup> Rommel VI 182. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 2. — Kampfschulte zu 1568.